



Regierungsrat

Luzern, 22. März 2019

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 623

Nummer: M 623
Eröffnet: 22.10.2018 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.03.2019 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 321

Motion Schneider Andy und Mit. über die Festschreibung eines Stichtatums für das freiwillige Kindergartenjahr

Die Motion verlangt die Festlegung eines Stichtages für das freiwillige bzw. vorobligatorische Kindergartenjahr – dies unter anderem mit der Begründung, ein solcher Stichtag wäre dann für alle Gemeinden verbindlich sowie für alle Beteiligten eindeutig und unanfechtbar. Es genüge nicht, den Eintritt ausschliesslich von den Anforderungen an die Lernenden abhängig zu machen.

Als Stichtatum für das obligatorische Kindergartenjahr gilt seit dem Schuljahr 2016/17 gemäss § 12 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG; SRL Nr. 400a) der 31. Juli. Kinder, welche am 31. Juli das 5. Altersjahr vollenden, treten am 1. August des gleichen Jahres in den obligatorischen Kindergarten ein. Ihr Rat hatte dieses Stichtatum aufgrund der Motion M 267 von Jakob Lütolf mit der Gesetzesänderung vom 14. März 2016 um drei Monate heraufgesetzt. Kinder, die ein Jahr früher das vorobligatorische Kindergartenjahr besuchen, sind also in der Regel mindestens vier Jahre alt. Auf die Festlegung eines Stichtags hat Ihr Rat in diesem Fall im VBG bewusst verzichtet, damit auch jüngere Kinder, welche die Anforderungen erfüllen, früher in den Kindergarten eintreten können.

Die Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung hat im Schuljahr 2017/18 geprüft, wie die Gemeinden den Kindergarteneintritt im Rahmen des zweijährigen Kindergartens handhaben. Dabei hat sie festgestellt, dass zahlreiche Gemeinden einen Stichtag für den Eintritt in den vorobligatorischen Kindergarten festlegen, obwohl dies nicht gesetzeskonform ist. Die Schulaufsicht hält daher in ihrem Bericht vom Mai 2018 fest, dass ein Stichtatum für den Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr im Widerspruch zur möglichst flexiblen Einschulung steht und von den Schulen nicht vorgegeben werden darf. Sofern jüngere Lernende die Anforderungen erfüllen, müssen sie aufgenommen werden. Gemäss den Vorgaben der Dienststelle Volksschulbildung gilt als Voraussetzung für den früheren Kindergarteneintritt, dass das Kind den Schulweg selbständig gehen, die Schulzeiten einhalten und sich selbständig umkleiden kann. Diese Vorgaben dürfen die Schulen nicht beliebig ergänzen, sie dürfen sie lediglich genauer umschreiben.

Die Zahl der Kinder, die vor Erreichen des 4. Altersjahrs den Kindergarten besuchen, ist sehr klein. Im Schuljahr 2015/16 waren es 44 Kinder (von 6275), 2016/17 48 (von 6738) und 2017/18 8 (von 7093). Im Durchschnitt sind dies weniger als 0,5 Prozent. Gerade für diese wenigen Kinder mag es jedoch entwicklungspsychologisch sinnvoll sein, wenn sie bereits früher als mit vier Jahren im Kindergarten gefördert werden. Wir befürworten diese Regelung

daher auch im Sinne der Begabtenförderung. Wir finden es auch sinnvoll, wenn die Erziehungsberechtigten selber entscheiden können, ob sie ihr Kind früher als mit vier Jahren in den Kindergarten eintreten lassen wollen. Sie können am besten einschätzen, ob ihr Kind für einen vorzeitigen Kindergarteneintritt bereit ist. Falls die Aufnahmebedingungen aber nicht erfüllt werden, können die Schulleitungen die Aufnahme gemäss § 12 des Gesetzes über die Volksschulbildung ablehnen. Flexibilität ist auch nach oben gegeben. So können die Erziehungsberechtigten nicht schulfähige Kinder nach einem Gespräch mit der Schulleitung um ein Jahr vom Kindergarteneintritt zurückstellen. Diese pragmatische Lösung, die in beiden Richtungen eine gewisse Flexibilität zulässt, hat sich in der Praxis bewährt.

Im Übrigen trifft es nicht zu, dass ein Stichtag für den Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr für alle Beteiligten eindeutig und nicht anfechtbar wäre. Die Erziehungsberechtigten könnten in diesem Fall ein Gesuch für einen früheren Eintritt stellen und hätten die Möglichkeit, gegen einen negativen Entscheid Beschwerde einzureichen, was allerdings zu einem längeren Verfahren und damit grösserem administrativem Aufwand bei den Schulleitungen und den kantonalen Stellen führen würde.

Eine flexible Handhabung beim Schuleintritt dient dem Wohl des Kindes und soll daher beibehalten werden. Der kleine administrative Mehraufwand bei den Schulleitungen ist gegenüber den pädagogischen und entwicklungspsychologischen Vorteilen der heutigen Lösung vertretbar. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.